

Beschlussbücher des Marktes Thalmässing

+++ öffentlicher Teil +++

1966

Teil 2
Mai bis Juli

enthält

die Niederschriften aller Sitzungen beginnend mit der Sitzung am 18.05.1966 bis zur Sitzung am 21.07.1966 mit allen zugehörigen Anlagen.

digitalisiert im Dezember 2015

Niederschrift

Über die 1. Sitzung des Stadtrats / Markt-Gemeinderats*) Thalmässing

im Rathausaal Thalmässing am Mittwoch, den 18. Mai 1966

Sämtliche 11 Mitglieder des Stadt - Markt-Gemeinderats waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Weglehner; Schriftführer Verw. Ang. Köbler

Anwesend sind: 2. Bürgermeister Assenbaum,
Markträte Gänßbauer, Brüchle, Lederer, Doser, Keim,
Schwenk, Wagner.

(Bei Fortsetzung)
Anwesenheitsliste
wie auf Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen und — nicht — genehmigt; es wurden — keine — folgende*) — Erinnerungen erhoben.

Abwesend sind: Marktrat Pötzl wegen: auswärts
" " Oehl " " Urlaub

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen beschlossen wie folgt:

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (einstimmig od. mit . . . gegen . . . Stimmen) |
|----------|--|---|
| 1 ✓ | <p><u>Vorbehandlung von Bauplänen:</u></p> <p>Gegen den Bauplan des Kurt Langer für Umbauarbeiten am Wohnhaus werden keine Erinnerungen erhoben. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigung wird befürwortet.</p> | Einstimmig. |
| 2 ✓ | <p><u>Bestellung des 2. Bürgermeisters zum stellvertretenden Standesbeamten:</u></p> <p>Der neugewählte 2. Bürgermeister, Herr Wilhelm Assenbaum, wird zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamts Thalmässing bestellt. Seine Vergütung wird auf DM 2,-- je aufgenommenen Personenstandsfall festgesetzt.</p> <p>Die Bestellung des bisherigen 2. Bürgermeisters zum stellvertretenden Standesbeamten wird widerrufen.</p> | Einstimmig. |
| 3 ✓ | <p><u>Bestellung eines Ortswaisenrates und eines Stellvertreters.</u></p> <p>Für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats, wird Herr Pfarrer Walter Griezhammer zum Ortswaisenrat berufen. Zu seinem Stellvertreter beruft der Marktrat Herrn Professor Otto Blaha.</p> | Einstimmig. |

*) Anmerkung:
Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Erinnerungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vor der ersten lfd. Nummer der heutigen Tagesordnung niederschreiben. Sitzungsgegenstände innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Wahlperiode fortlaufend nummerieren und in der Reihenfolge, wie sie in der Sitzung behandelt wurden, niederschreiben. Zu jedem Gegenstand a) kurze Darstellung des Sachverhalts, b) den gefaßten Beschluß und c) die Begründung dazu einschreiben. Abstimmungsergebnis („einstimmig“ oder „mit . . . gegen . . . Stimmen“) neben dem Beschluß ausdrücklich anführen. Die Sitzungsniederschrift wird am Schluß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit... gegen ... Stimmen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------|--|---|---------|----------------|---------|-------------------------|---------|------------------------|---------|------------------------------|---------|--------------------|----------|-------------------------|----------|------------------------|---------|------------------------------|----------|--------------------|----------|-------------|
| 4√ | <p><u>Eintrittsgebühren für das Schwimmbad:</u></p> <p>Bürgermeister Weglehner schlägt dem Marktrat vor, die Eintrittspreise für das gemeindliche Schwimmbad der jetzigen Preislage anzupassen. Die derzeitigen Eintrittspreise wurden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Für das gemeindliche Schwimmbad werden die Eintrittspreise wie folgt neu festgesetzt.</p> <p><u>Tageskarte für Erwachsene</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Samstag, Sonn- u. Feiertage</td> <td style="text-align: right;">DM 1,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) übrige Tage</td> <td style="text-align: right;">DM -,50</td> </tr> </table> <p><u>Tageskarte für Kinder bis 14 Jahre</u> DM -,30</p> <p><u>Tageskarte für den geschlossenen Besuch des Schwimmbades durch Angehörige der Bundeswehr, Bereitschaftspolizei, Jugendzeltlager usw.</u> DM -,50</p> <p><u>Tageskarte für Zuschauer</u> DM -,20</p> <p><u>Monatskarten:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einzelperson Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">DM 5,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">"- Kinder bis 14 Jahre</td> <td style="text-align: right;">DM 2,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Familien einschl. 4 Personen</td> <td style="text-align: right;">DM 7,50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">"- über 4 Personen</td> <td style="text-align: right;">DM 10,--</td> </tr> </table> <p><u>Saisonkarten:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einzelperson Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">DM 10,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">"- Kinder bis 14 Jahre</td> <td style="text-align: right;">DM 5,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Familien einschl. 4 Personen</td> <td style="text-align: right;">DM 15,--</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">"- über 4 Personen</td> <td style="text-align: right;">DM 20,--</td> </tr> </table> | a) Samstag, Sonn- u. Feiertage | DM 1,-- | b) übrige Tage | DM -,50 | Einzelperson Erwachsene | DM 5,-- | "- Kinder bis 14 Jahre | DM 2,-- | Familien einschl. 4 Personen | DM 7,50 | "- über 4 Personen | DM 10,-- | Einzelperson Erwachsene | DM 10,-- | "- Kinder bis 14 Jahre | DM 5,-- | Familien einschl. 4 Personen | DM 15,-- | "- über 4 Personen | DM 20,-- | Einstimmig. |
| a) Samstag, Sonn- u. Feiertage | DM 1,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) übrige Tage | DM -,50 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Einzelperson Erwachsene | DM 5,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| "- Kinder bis 14 Jahre | DM 2,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Familien einschl. 4 Personen | DM 7,50 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| "- über 4 Personen | DM 10,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Einzelperson Erwachsene | DM 10,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| "- Kinder bis 14 Jahre | DM 5,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Familien einschl. 4 Personen | DM 15,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| "- über 4 Personen | DM 20,-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5√ | <p><u>Reparatur der Steinquetsche:</u></p> <p>Der Vorsitzende berichtete, daß die Ortschaft Eckmannshofen von Georg Hemmeter, Aue, einen Schotterbrecher geliehen habe, der auf einem Dreschmaschinenfahrgestell aufmontiert ist. Dieses Fahrgestell sei reparaturbedürftig und der vorangegangene Marktrat habe die Reparatur des Fahrgestells beschlossen. Er wies ferner darauf hin, daß nach Angabe der Firma Altmann sich die Reparaturkosten auf ca. DM 1000,-- belaufen werden. Auf Anforderung müßte der Schotterbrecher an den Eigentümer zurückgegeben werden.</p> <p>Der Marktrat beschließt, von einer Reparatur des Fahrgestells abzusehen und den Schotterbrecher an den Eigentümer zurückzugeben.</p> | Einstimmig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|-------------|--|--|
| 6 ✓ | <p><u>Kanalverlegung zu den Baugrundstücken Wendler und Dumser:</u></p> <p>Die Bauwerber Kuni Wendler, Thalmässing Nr. 78 1/2, und Michael Dumser, Thalmässing Nr. 44, bitten mit Schreiben vom 3.5.1966 bzw. 25.4.1966 um die Kanalverlegung zu ihren Baugrundstücken. Nach Angabe des Bürgermeisters, ist nur der Schmutzwasserkanal zu verlegen. Die Länge der Kanalleitung beträgt ca. 80 m. Die Verlegung dieser Kanalleitung ist im Bauabschnitt V vorgesehen. Die Arbeiten für diesen Bauabschnitt waren bereits ausgeschrieben und wurden an die Firma Kunze, Eckersmühlen, vergeben. Der bereits in Aussicht gestellte Staatszuschuß von DM 70.000,-- kann jedoch nicht abgerufen werden, da Zuschüsse für Abwasserbe- seitigungsanlagen vorerst gesperrt sind. Das für die Baumaßnahme beantragte zinsverbilligte Darlehen wurde abgelehnt. Eine Ausführung des Kanalbauabschnittes V ist daher vorerst nicht möglich.</p> <p>Der Marktrat beschließt, den Schmutzwasserkanal zu den Baugrundstücken Wendler und Dumser vorweg verlegen zu lassen. Für diese Kanalbauarbeiten sind Angebote von den Baufirmen Kunze und Assenbaum einzuholen. Mit dem Kanal ist gleichzeitig die Hauptwasserleitung in Kunststoffrohre 100 mm Ø zu verlegen.</p> | Einstimmig. |
| 7 ✓ | <p><u>Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Strasse zum Schwimmbad:</u></p> <p>Die Anlieger der Strasse zum Schwimmbad führen An-klage über die starke Staubentwicklung. Seitens der Marktgemeinde wurde bereits vor 2 Jahren bei der Verkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung für diese Strasse beantragt. Der Antrag wurde seinerzeit abgelehnt.</p> <p>Der Marktrat gibt seine Zustimmung, daß an der Strasse zum Schwimmbad 2 Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder "20 km" aufgestellt werden. Nach Beendigung der Badesaison, sind die Schilder wieder zu entfernen.</p> | Einstimmig. |
| 8 ✓ | <p><u>Strassenbau im Baugelände:</u></p> <p>Notwendig ist der Ausbau der nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Strassen vom Eckmannshofener-Weg bis zu den Neubauten Bachmann/Lilienberger und von dem Neubau Stoll bis zur oberen Siedlungsstrasse. Als erste Maßnahme würde genügen, wenn diese Straßenführungen ausgekoffert und der Unterbau eingebracht wird.</p> <p>Für die Auskoffierung der genannten Straßenzüge und für die Einbringung des Unterbaues ist von der Firma Rösner, Thalmässing, ein Kostenvoranschlag einzuholen.</p> | Einstimmig. |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|----------|---|--|
| 9 ✓ | <p><u>Grundstückserwerb im Baugelände von Georg Schüller, Thalmassing Nr. 6:</u></p> <p>Der Grundstückseigentümer Georg Schüller war in der Sitzung persönlich anwesend. Er erklärte sich bereit, das gesamte Grundstück Flurst.Nr. 593 an die Marktgemeinde zum Preise von DM 12,--/qm zu verkaufen. Der geforderte Kaufpreis wird vom Marktrat als zu hoch empfunden. Nach längeren Verhandlungen gibt Schüller seine Zustimmung, die aus seinem Grundstück Flurst. Nr. 593 für Strassenbauzwecke benötigten Teilflächen zum Preise von 10,--DM/qm an die Marktgemeinde zu übereignen. Ferner erklärt er sich bereit, die beiden unteren Teilbauplätze zum Preise von 10,--DM/qm zu verkaufen. Im Tauschwege erhält er hierfür das Gemeindegrundstück Flurst.Nr. 263, das er z.Zt. in Pacht hat. Für dieses Grundstück setzt der Marktrat einen Verrechnungspreis von 2,--DM/qm fest.</p> <p>Beim Verlassen des Sitzungsraumes erklärte Schüller über die vorstehend getroffenen Verhandlungen der Marktgemeinde bis Freitag, den 20.5.1966, endgültigen Bescheid zukommen zu lassen.</p> <p>Der Marktrat beschließt, die Tagesordnungspunkte 8 - 14 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;"><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p> <p style="text-align: center;">+++ nicht zur Veröffentlichung freigegeben +++</p> | <p>Einstimmig.</p> <p>Einstimmig.</p> |

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Stadtrats/— Markt-Gemeinderats*) Thalmässing
 im Rathaussaal Thalmässing am Freitag, den 10. Juni 1966

Sämtliche 11 Mitglieder des Stadt/— Markt-Gemeinderats waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Weglehner; Schriftführer: Verw. Ang. Köbler

Anwesend sind: 2. Bürgermeister Assenbaum, -- Markträte:
Gänßbauer, Brüchle, Lederer, Doser, Schwenk, Oehl,
Wagner.

(Bei Fortsetzung:) Anwesenheitsliste wie auf Seite

Abwesend sind: Marktrat Pötzl wegen: Krankheit
 --" Keim --" Urlaub

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen und — ~~nicht~~ — genehmigt; es wurden — keine — ~~folgende~~ — Erinnerungen erhoben. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen beschlossen wie folgt:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|----------|--|--|--|
| 18 ✓ | <u>Vorbehandlung von Bauplänen:</u> | <p>Gegen die nachgenannten Baupläne werden keine Erinnerungen erhoben. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigungen wird befürwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ a) Minameyer Robert, Thalmässing Nr. 70 1/4, für Neubau einer PKW-Garage; ✓ b) Neidhardt Eduard, Frankfurt/Main, für Wohnhausneubau; ✓ c) Harlas Erwin, Thalmässing Nr. 69 1/13, für Wohnhausneubau. | Einstimmig. |
| 19 ✓ | <u>Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (s. Anlage):</u> | <p>Die bereits unter dem 9. September 1965 erlassene Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gilt ohne Änderungen fort. In § 3 Abs. 2 der Satzung ist ein Pauschalsatz von 5,--DM je Stunde für entstandenen Verdienstausfall für selbständig Tätige einzusetzen.</p> <p>Desgleichen gilt die ebenfalls unter dem 9. September 1965 erlassene Geschäftsordnung für den Gemeinderat Thalmässing unverändert fort.</p> | Anlagen Einstimmig. Einstimmig. |

*) Anmerkung:
 Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Erinnerungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vor der ersten lfd. Nummer der heutigen Tagesordnung niederschreiben.
 Sitzungsgegenstände innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Wahlperiode fortlaufend numerieren und in der Reihenfolge, wie sie in der Sitzung behandelt wurden, niederschreiben. Zu jedem Gegenstand a) kurze Darstellung des Sachverhalts, b) den gefaßten Beschluß und c) die Begründung dazu einschreiben. Abstimmungsergebnis („einstimmig“ oder „mit ... gegen ... Stimmen“) neben dem Beschluß ausdrücklich anführen.
 Die Sitzungs Niederschrift wird am Schluß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit... gegen ... Stimmen) |
|-------------|---|---|
| 20 | <p><u>Bildung der Ausschüsse:</u></p> <p>Der Bürgermeister berichtet, daß in der vergangenen Legislaturperiode des Gemeinderats ein Bauausschuß und ein Finanzausschuß bestanden hat. Er schlägt vor, auch für die laufende Wahlperiode diese zwei Ausschüsse wieder zu bilden.</p> <p>Marktrat Oehl regt an, daß künftig die Finanzierung jeder größeren Maßnahme vorher durch den Finanzausschuß in Benehmen mit dem Kassenverwalter besprochen wird.</p> <p>Der Marktrat beschließt, einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß zu bilden. In den <u>Finanzausschuß</u> werden berufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Marktrat Franz Doser, 2. -"- Wilhelm Oehl, 3. -"- Friedrich Wagner, 4. 2. Bürgermeister Wilhelm Assenbaum. <p>Im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes wird Marktrat Christian Keim zum Stellvertreter berufen.</p> <p>In den <u>Bauausschuß</u> werden folgende Markträte berufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wilhelm Assenbaum, 2. Karl Gänßbauer, 3. Hans Bröchle, 4. Wilhelm Schwenk, 5. Karl Lederer. | Einstimmig. |
| 21 | <p><u>Ortsführer Eckmannshofen:</u></p> <p>Nachdem der bisherige Ortsführer der Ortschaft Eckmannshofen, Friedrich Köbler, sein Amt niedergelegt hat, schlägt der Bürgermeister vor, für die Ortschaft Eckmannshofen eine Versammlung einzuberufen und in dieser einen neuen Ortsführer wählen zu lassen. An dieser Versammlung sollte der gesamte Marktrat teilnehmen.</p> <p>Mit diesem Vorschlag erklärt sich der Marktrat einverstanden. Die Versammlung wird für Mittwoch, den 15. Juni 1966, 20.30 Uhr, anberaumt und findet im Gasthaus Kahr in Eckmannshofen statt.</p> | Einstimmig. |
| 22 | <p><u>Verrohrung eines Grabens in der früheren Wiese Winter an der Stettener Straße:</u></p> <p>Durch die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Thalmässing-Stetten von Karl</p> | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit... gegen Stimmen) |
|----------|---|---|
| | <p>Winter, Thalmässing Nr. 29, erworbene Wiese verläuft ein Graben von ca. 100 Meter Länge. Dieses Grundstück soll an Hans Rusam, Thalmässing Nr. 97, übereignet werden, der für den Straßenbau ein anderes Grundstück an den Markt abtritt. Zur Debatte steht, ob dieser Graben weiterhin offen verlaufen oder verrohrt werden soll.</p> <p>Der Marktrat beschließt, den Graben verrohren zu lassen. Der erforderliche Rohrquerschnitt ist zuvor durch das Ingenieurbüro Fichtner zu ermitteln. Die Verrohrung ist durch die Straßenbaufirma Fiegl auszuführen.</p> | Einstimmig. |
| 23 ✓ | <p>Verlegung^g einer Hauptwasserleitung^g in <u>das</u> Neubaugebiet</p> <p>Der Aktenvermerk vom 6. Mai 1966 über die Besprechung mit Amtmann Koch vom Wasserwirtschaftsamt, Weibenburg, wurde zur Kenntnis gegeben und die vorgesehene Leitungsführung an Hand des Leitungsplanes erläutert.</p> <p>Der Marktrat hält die Verlegung einer Hauptleitung in das Neubaugebiet zur ordnungsgemäßen Wasserversorgung des Ortsteiles nördlich der Thalach einschließlich der Ortschaft Eckmannshofen für dringend erforderlich. Die vorgeschlagene Abzweigung entlang des Fußweges zur Kläranlage in den Ort, kann vorerst noch zurückgestellt werden. Dagegen soll die Verlegung^g der Hauptleitung in der Landeckstraße und in der Straße bei dem Neubau Brühle ebenfalls ausgeführt werden.</p> <p>Zwecks Besichtigung der Trasse findet am 17. Juni 1966 um 9 Uhr eine Ortsbesichtigung statt.</p> | Einstimmig. |
| 24 ✓ | <p>Der Marktrat beschließt, die Tagesordnungspunkte 8 - 10 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;"><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p> <p style="text-align: center;">g nk)</p> <p style="text-align: center;">+++ nicht zur Veröffentlichung freigegeben +++</p> | Einstimmig. |

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Ge-
meindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Thalmässing erläßt auf Grund der Art. 23, 32, 33, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 3), 10 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Bauausschuß, bestehend aus dem
1. Bürgermeister als Vorsitzenden
und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) dem Finanzausschuß, bestehend aus dem
1. Bürgermeister als Vorsitzenden
und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

§ 3

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 3,-- DM je Sitzung, für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe II des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten, außerdem Entschädigung für entgangenen Gehalt oder Lohn, soweit es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt. Selbständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von5,-... DM je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaussfall.

§ 4

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Ehrenbeamter.

§ 5

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, soweit auch dieser verhindert ist, durch das älteste Gemeinderatsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 25. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 25. August 1960 ausser Kraft.

Thalmässing, den 9. September 1965

(Siegel) gez. Weglehner
 1. Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Thalmässing

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 6 mit 10 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a Abs. 1, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 5 des Gemeindewahlgesetzes.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen. (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des weiteren Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 bis 10) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 und 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt werden.

II. Die Ausschüsse

§ 3

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d-Hondt'schen Verfahren (§ 78 GWO). Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO).

- (2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemißt sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- (3) Für jedes Ausschußmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 4 GO).

§ 4

Aufgabenbereich der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Gemeinde treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (3) Die Berichterstattung im Gemeinderat kann im Einzelfall vom 1. Bürgermeister einem Ausschußmitglied übertragen werden.

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 5

Aufgaben als Vorsitzender des Gemeinderats

- (1) Als Vorsitzender des Gemeinderats bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).
- (2) Der erste Bürgermeister hat die Beschlüsse des Gemeinderats unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Gemeinderat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Gemeinderats für rechtswidrig, so weist er den Gemeinderat auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrecht erhalten, so muß der erste Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters, an Stelle des Gemeinderats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 2 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuß zur Beschlußfassung zusammentritt.

§ 6

Aufgaben als Leiter der Gemeindeverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)

1. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 2. die durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes der Gemeinde übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist.
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
- (2) Für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der erste Bürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zum Betrag von DM 500,-- erteilen.

- (3) Dem ersten Bürgermeister stehen für seine Geschäfte die Gemeindebediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen. Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde und übt Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 42, 37 Abs. 3; 43 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister hat den -die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befaßt werden.

§ 7

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 5 Abs. 1 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 8

Einberufung der Bürgerversammlungen

Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein und leitet sie (Art. 18 GO).

§ 9

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2 Stellvertretung

§ 10

Aufgaben des Stellvertreters des ersten Bürgermeisters

- (1) Der zweite Bürgermeister vertritt den ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung. Falls ein weiterer Bürgermeister gewählt ist, vertritt er in den in Satz 1 genannten Fällen den zweiten Bürgermeister. Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters (§§ 8 bis 12; Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO) aus.
- (2) Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters für den Fall der Verhinderung des weiteren Bürgermeisters.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 11

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, erledigt der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit oder läßt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2) erledigen.

§ 12

Sitzungszwang

Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 13

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Beratungen über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner, Vergebung öffentlicher Aufträge.
- (2) Gemeinderatsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 15

Einberufung

Gemeinderatssitzungen sind durch den ersten Bürgermeister einzuberufen, sofern es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder dies schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim ersten Bürgermeister.

§ 16

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO).
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig zugestellt werden.

§ 17

Einladung zur Sitzung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich, nach Möglichkeit unter Beifügung der Tagesordnung, zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, daß die Gemeinderatsmitglieder mindestens zwei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muß bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 18

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens einen Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, muß er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 96 Abs. 4 GO). Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zu -

rückgestellt werden sollen.

- (3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf

§ 19

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsmäßige Ladung sowie die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit des Gemeinderats fest.
- (2) Anschließend verliest der Protokollführer die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, so gilt sie als vom Gemeinderat genehmigt (Art. 54 Abs. 2). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Gemeinderat.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuß vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn

der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Ein Gemeinderatsmitglied darf im Gemeinderat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrages.Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluß der Beratung sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlußäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Gemeinderats (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluß aus weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 22

Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluß der Beratung" läßt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehende Anträge sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 3 fällt.

- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 23

Wahlen

Für Wahlen im Gemeinderat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 25

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 26

Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bemißt sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung - die Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlußfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

§ 27

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Gemeinderatsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, Abschriften verlangen, so bald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 28

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 - 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß Sitzungen vorberatender Ausschüsse grundsätzlich nichtöffentlich sind.

VI. Bekanntmachung von Satzungen

§ 29

Art der Bekanntmachung

Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hilpoltstein amtlich bekanntgemacht. Wird eine Satzung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises Hilpoltstein hingewiesen.

C. Schlußbestimmungen

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluß des Gemeinderats geändert werden.

§ 31

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. August 1960 ausser Kraft.

Thalmässing, den 9. September 1965 (Siegel) gez. Weglehner, 1. Bgmstr.

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Stadtrats — Markt-Gemeinderats*) Thalmässing
 im Rathausaal Thalmässing am Mittwoch den 15. Juni 1966

Sämtliche 11 Mitglieder des Stadt- / Markt-Gemeinderats waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Weglehner; Schriftführer: Verw. Ang. Köbler

Anwesend sind: 2. Bürgermeister Assenbaum
 Markträte Gänßbauer, Brüchle, Lederer, Doser, Keim,
 Schwenk, Oehl, Wagner.

(Bei Fortsetzung:) Anwesenheitsliste wie auf Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen und — ~~nicht~~ — genehmigt; es wurden — keine — ~~folgende~~*) — Erinnerungen erhoben. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen beschlossen wie folgt:

Abwesend sind: Marktrat Pötzl wegen: unentschuldigt

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (einstimmig od. mit . . . gegen . . . Stimmen) |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

| | | |
|----|---|--|
| 30 | <p><u>Haushaltsplan 1966:</u></p> <p>Zur Information der neugewählten Gemeinderatsmitglieder wurde durch Kassenverwalter Manke der am 28. April 1966 verabschiedete Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 vorgetragen und erläutert.</p> | |
|----|---|--|

(Weglehner)
 1. Bürgermeister

Köbler
 Schriftführer.

*) Anmerkung: Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Erinnerungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vor der ersten Lfd. Nummer der heutigen Tagesordnung niederschreiben.
 Sitzungsgegenstände innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Wahlperiode fortlaufend nummerieren und in der Reihenfolge, wie sie in der Sitzung behandelt wurden, niederschreiben. Zu jedem Gegenstand a) kurze Darstellung des Sachverhalts, b) den gefaßten Beschluß und c) die Begründung dazu einschreiben. Abstimmungsergebnis („einstimmig“ oder „mit . . . gegen . . . Stimmen“) neben dem Beschluß ausdrücklich anführen.
 Die Sitzungsniederschrift wird am Schluß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

über die 4. Sitzung des Stadtrats/— Markt-Gemeinderats*) Thalmässing
 im Rathaussaal Thalmässing am Donnerstag, den 30. Juni 1966

Sämtliche 11 Mitglieder des Stadt/— Markt-Gemeinderats waren ordnungsgemäß geladen.
 Vorsitzender: 1. Bürgermeister Weglehner; Schriftführer: Verw. Ang. Köbler

Anwesend sind: 2. Bürgermeister Assenbaum,
Markträte Brühle, Lederer, Dosser, Pötzl, Keim, Schwenk,
Oehl, Wagner.
Marktrat Gänßbauer nimmt ab Ziffer 33 an der Sitzung
teil.

(Bei Fortsetzung:) Anwesenheitsliste wie auf Seite
 Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen und — ~~nicht~~ — genehmigt; es wurden — keine — ~~folgende~~ — Erinnerungen erhoben.
 Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen beschlossen wie folgt:

Abwesend sind: ----- wegen: -----

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (Einstimmig od. mit . . . gegen . . . Stimmen) |
|-----------------|---|---|
| 31 _v | <p>Vorbehandlung von Bauplänen:</p> <p>Gegen die nachgenannten Baupläne werden keine Erinnerungen erhoben. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigungen wird befürwortet:</p> <p>a) Glinker Anna, Thalmässing Nr. 57 1/2, für Umbauarbeiten am Wohnhaus;</p> <p>b) Dorner Wilhelm, Thalmässing Nr. 155 1/3, für Neubau einer Doppel-PKW-Garage.</p> | Einstimmig. |
| 32 _v | <p>Wohnhaus-Erweiterung Maria Hauke, Thalmässing Nr. 175:</p> <p>Laut Schreiben vom 3. Juni 1966 ist das Landratsamt Hilpoltstein mit der Erweiterung des Wohnhauses Hauke grundsätzlich einverstanden, hat jedoch gegen die Aufstockung große Bedenken hinsichtlich der Gestaltung. Die Marktgemeinde wurde ersucht, den Bauantrag erneut zu behandeln, insbesondere auch hinsichtlich der Gestaltung.</p> <p>Der Marktgemeinderat hat gegen die geplante Aufstockung des Wohnhauses Hauke keine Bedenken, zumal auch die anderen Hausbesitzer nach und nach ihre Häuser aufstocken werden. Durch die Aufstockung wird das Wohnhaus Hauke nur um ca. 1 Meter höher. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigung wird befürwortet.</p> | Einstimmig. |

*) Anmerkung:
 Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Erinnerungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vor der ersten Lfd. Nummer der heutigen Tagesordnung niederschreiben.
 Sitzungsgegenstände innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Wahlperiode fortlaufend numerieren und in der Reihenfolge, wie sie in der Sitzung behandelt wurden, niederschreiben. Zu jedem Gegenstand a) kurze Darstellung des Sachverhalts, b) den gefaßten Beschluß und c) die Begründung dazu einschreiben. Abstimmungsergebnis („Einstimmig“ oder „mit . . . gegen . . . Stimmen“) neben dem Beschluß ausdrücklich anführen.
 Die Sitzungsniederschrift wird am Schluß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit... gegen ... Stimmen) |
|-------------|---|---|
| | <p>Marktrat Gänßbauer erscheint im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.</p> <p><u>33/ Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung vorhandener Erschließungsanlagen im Markt Thalmässing:</u></p> <p>Mit der Tagesordnung war sämtlichen Marktratsmitgliedern ein Abdruck des Satzungsentwurfes zugeleitet worden. Nach eingehender Aussprache ist sich der Marktrat einig, daß die Gemeinde die für den Ausbau der Ortsstraßen notwendigen Mittel ohne Kostenbeteiligung der Anlieger in den nächsten Jahren nicht aufbringen kann.</p> <p>Der Marktrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung vorhandener Erschließungsanlagen im Markt Thalmässing. Von dem beitragsfähigen Aufwand trägt die Gemeinde in jedem Falle dreißig vom Hundert.</p> | Einstimmig. |
| | <p><u>34/ Ausbau von Straßen:</u></p> <p>Die im Baugelände auszubauenden Straßenzüge wurden durch den Marktrat bei der Ortsbegehung am 17. Juni 1966 eingesehen. Nach den Kostenanschlägen der Firma Rösner, Thalmässing, vom 10. Juni 1966 belaufen sich die Ausbaurkosten für die Verlängerung der Straße vom Neubau Brüchle bis zum Friedhof St. Gotthard auf DM 10.957,--, der Straße vom Eckmannshofener Weg bis zur mittleren Erschließungsstraße auf DM 9.668,-- und für die Straße von der mittleren zur oberen Erschließungsstraße ebenfalls auf DM 9.668,--.</p> <p>Die veranschlagten Kosten umfassen jeweils den Erdabtrag, Einbau des Untergrundes und der Spitzgräben aus Betonfertigteilen.</p> <p>Vergeben sind bereits die Straßenbauarbeiten vom Neubau Grießhammer bis zum Bauplatz Ostermeier zum Angebotspreis von DM 11.510,-- und entlang am Pilzgarten zum Angebotspreis von DM 12.913,--.</p> <p>Die oben genannten Straßenbauarbeiten im Baugelände werden zu den Angebotspreisen der Firma Rösner übertragen. Sämtliche Arbeiten müssen in einem Zuge ausgeführt werden und bis spätestens 1. Oktober 1966 abgeschlossen sein. Zur Auflage wird der Baufirma gemacht, daß sie bei den Straßenbauarbeiten eine Straßenwalze einsetzt, wie sie der Landkreis Hilpoltstein verwendet.</p> <p>Für die Aufbringung der Teerdecken sollen zu gegebener Zeit auch Kostenanschläge von anderen Straßenbauunternehmen eingeholt werden.</p> | Einstimmig. |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (Einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|-------------|--|--|
| | <p>Dem Marktrat wurde das Schreiben des Dr. Erich Schnappauf vom 18. April 1966 zur Kenntnis gegeben, mit welchem die Wiederherstellung bzw. der Ausbau des Straßenstückes vom Postamt zum Kohlenlager Dorner beantragt wird.</p> <p>Bevor der Ausbau dieses Straßenstückes erfolgen kann, muß die dort verlaufende Wasserleitung bis zur Bahnhofsstraße verlängert werden, damit die geplante Ringleitung geschlossen wird. Die Verlegung der Wasserleitung wird für den kommenden Herbst und der Ausbau der Straße für das nächste Frühjahr vorgesehen.</p> | Einstimmig. |
| 35 | <p><u>Änderung des Flächennutzungsplanes:</u></p> <p>Der 1. und 2. Bürgermeister berichteten dem Marktrat von einer Unterredung mit Oberbaurat Drossel von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken. Von Oberbaurat Drossel wurde vorgeschlagen, den Flächennutzungsplan entsprechend ergänzen zu lassen und hierbei großzügig zu verfahren, damit nicht bereits in nächster Zeit eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird.</p> <p>Die erforderlichen Änderungen sind in dem Flächennutzungsplan einzutragen. In der nächsten Sitzung wird der Marktrat über diese Änderungen Beschluß fassen.</p> | |
| 36 | <p><u>Betreuung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmässing - Stetten durch den Landkreis:</u></p> <p>Laut Mitteilung des Landratsamtes Hilpoltstein vom 8. Juni 1966 soll die Betreuung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmässing - Stetten ab 1. Januar 1967 durch den Landkreis übernommen werden. Für die Unterhaltung dieser 1,4 km langen Straße erhielt die Gemeinde bisher einen Zuschuß von DM 700,--.</p> <p>Mit der Übernahme der Betreuung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmässing - Stetten ist der Marktrat einverstanden. Einverständnis besteht damit, daß der bisherige Staatszuschuß von DM 700,-- ab 1. Januar 1967 dem Landkreis als Ersatz für die Betreuungskosten zufließt.</p> | Einstimmig. |
| 37 | <p><u>Verschönerung des Ortsbildes:</u></p> <p>Das Schreiben des Fremden^{verkehrs-} und Verschönerungsvereins Thalmässing vom 10. Juni 1966 wurde verlesen. Zu den einzelnen Anträgen wird beschlossen:</p> <p>1.) Die Einsäumungssteine vor dem Anwesen Haußner, Thalmässing Nr. 68 1/4, sind zu entfernen. Diese Arbeiten werden durch Marktrat Lederer unter Beziehung des Hubladers der Firma Gänßbauer ausgeführt. Ein Lagerplatz für die Steine wird noch bestimmt.</p> | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|----------|--|--|
| | <p>2.) Hinsichtlich der Räumung des Platzes, auf dem sich ein Lagerschuppen der Firma Lederer & Co. befand, teilte Marktrat Keim mit, daß hierfür nicht die Firma Lederer & Co. zuständig ist, sondern der Grundstückseigentümer Hans Rothneder, Thalmässing Nr. 59. Rothneder ist aufzufordern, die Säuberung und Instandsetzung des Platzes vorzunehmen.</p> <p>3.) Die Staubfreimachung des Straßenstückes zwischen dem Molkereigeschäft und der Bäckerei Stoll ist in diesem Jahr vorzunehmen. Die beantragte Sperrung dieses Straßenstückes für schwere Lastkraftwagen kam jedoch nicht entsprochen werden, da es sich hier um eine öffentliche Ortsstraße handelt.</p> <p>4.) Wenn der Gehsteig in der Landeckstraße wie geplant ausgeführt werden soll, ist die Fällung des 2. Alleebaumes notwendig. Um den Baum zu erhalten, wird der Gehsteig nur bis zum Eingang zur Landwirtschaftsschule hergestellt.</p> | Einstimmig. |
| 38 ✓ | <p><u>Überlassung eines Kirchweihbaumes:</u></p> <p>Die Jugend des Unterdorfes bittet mit Schreiben vom 7. Juni 1966 um Überlassung eines Kirchweihbaumes für die am 21. August 1966 stattfindende Kirchweih.</p> <p>Dem Ansuchen wird stattgegeben und ein entsprechender Baum aus dem Gemeindewald zur Verfügung gestellt. Der zu fällende Baum ist anzuweisen.</p> | Einstimmig. |
| 39 ✓ | <p>Der Marktrat beschließt, die Tagesordnungspunkte 10 - 13 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;"><u>Nichtöffentliche Sitzung</u></p> <hr/> <p style="text-align: center;">+++ nicht zur Veröffentlichung freigegeben +++</p> | Einstimmig. |

Anlage

zu Beschluß Ziffer 33/1966 vom 30. Juni 1966.

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung vorhandener Erschließungsanlagen im Markt Thalmässing.

Der Markt Thalmässing erläßt auf Grund der Art. 9 und 16 des Gemeindeabgabengesetzes (GAG) vom 20.7.1938 (BayBS I S. 553) sowie auf Grund der Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) nachstehende, mit Entschlie-
bung der Regierung von Mittelfranken vom ~~21. 7. 1966~~ Nr. ~~II/3-4061 o 18~~
rechtsaufsichtlich ~~und mit Entschlie-
bung der Regierung von Mittel-
franken vom~~ ~~Nr.~~ ~~preisaufsichtlich~~ genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Straßenbaubeiträge

Zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes, welcher der Gemeinde Thalmässing durch die Erweiterung oder Verbesserung vorhandener (im Sinne des BBauG hergestellter) Erschließungsanlagen entsteht, werden von den Anliegern, denen diese Erschließungsanlagen ausschließ-
lich oder in besonders hervorragendem Maße zustatten kommen, Bei-
träge nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Erschließungsanlagen

- (1) Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die zum Anbau be-
stimmten Gemeindestraßen, -wege und -plätze sowie die in der Bau-
last der Gemeinde befindlichen Gehwege.
- (2) Erweiterungen im Sinne dieser Satzung umfassen insbesondere
 - a) die Verbreiterung der Fahrbahn,
 - b) die Errichtung von Gehwegen.
- (3) Verbesserungen im Sinne dieser Satzung umfassen insbesondere
 - a) die Befestigung der Fahrbahn (Pflasterung, Asphalt-, Teer-,
Beton- oder ähnliche Decken neuzeitlicher Bauweise),
 - b) die Entwässerung der Erschließungsanlage,
 - c) die Herstellung von Rinnen und die Anbringung von Randsteinen,
 - d) die Anbringung einer Beleuchtung,
 - e) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, soweit
der Ausbau diese erforderlich macht.

§ 3

Beitragspflichtige - Anlieger

- (1) Beitragspflichtige (Anlieger) im Sinne dieser Satzung sind die je-
weiligen Eigentümer der an die Erschließungsanlage angrenzenden
Grundstücke sowie die Eigentümer von Grundstücken, die zwar nicht

an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, jedoch über diese erschlossen werden.

- (2) Zur Entrichtung der Beiträge nach dieser Satzung verpflichtet sind die Anlieger (§ 3 Abs. 1).
- (3) Für unbebaute Grundstücke wird ein Beitrag jedoch nur dann erhoben, wenn sie nach dem Bebauungsplan oder nach sonstigen einschlägigen baurechtlichen Vorschriften zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung vorgesehen oder zugelassen sind.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der Ermittlung der beitragsfähigen, auf die Anlieger umzulegenden Kostenmasse wird der gesamte Kostenaufwand der Gemeinde für die Erweiterung oder Verbesserung bestehender Erschließungsanlagen (nach Abzug etwaiger Zuschüsse Dritter) zu Grunde gelegt, soweit und sofern er nicht durch Bedürfnisse des überörtlichen Verkehrs bedingt ist und soweit die einzelne Baumaßnahme folgende Ausmaße nicht überschreitet:
 - a) bei mehrseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis 8 m Breite,
- (2) Der beitragsfähige Kostenaufwand wird für die einzelne Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahme nach den tatsächlichen Kosten unter Ausscheidung des Kostenanteils, der auf die Bedürfnisse des überörtlichen Verkehrs und auf eine die im vorstehenden Absatz unter Buchst. a) und b) genannten Ausmaße übersteigende Gesamtbreite der Erschließungsanlage zurückzuführen ist, ermittelt.
- (3) Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der einschlägigen bau-, strassen- und planungsrechtlichen Vorschriften, jeweils rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Baubeginn, Umfang und Ausführungsart einer Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung; er setzt gleichzeitig die Grenzen des Abrechnungsgebiets (bzw. der einzelnen Abrechnungsgebiete) für die Beitragsabrechnung fest.
- (4) Auf die jeweils zur Ausführung vorgesehene Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahme soll (vor Baubeginn) in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form (~~bzw. im Amtsblatt der Gemeinde~~) unter Bezeichnung der Art und des Umfangs des Projekts sowie unter Angabe des voraussichtlichen Gesamtkostenaufwandes, des beitragsfähigen Aufwandes und des auf die einzelne Beitragsbemessungseinheit voraussichtlich entfallenden Beitragssatzes (Flächensatz je qm und Frontmetersatz je lfdm Frontlänge) hingewiesen werden.

§ 5

Beteiligung der Gemeinde

Von dem beitragsfähigen Aufwand (im Sinne des § 4) trägt die Gemeinde in jedem Falle dreißig vom Hundert.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die beitragspflichtigen Anlieger zu fünfzig vom Hundert nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu fünfzig vom Hundert nach der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage angrenzen, und bei Grundstücken, welche nur mit einer Einfahrt oder nur mit einem Teil ihrer der Erschließungsanlage zugewandten Grenzlinie an diese angrenzen, gilt als Frontmeterlänge diejenige Grenzlinie des Grundstücks, die der Erschließungsanlage am nächsten parallel verläuft (in ihrer ganzen Ausdehnung).
- (3) Für Eckgrundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gilt folgende Regelung:
 - a) Bei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad anliegt, wird der Beitragsberechnung für jede der Erschließungsanlagen die jeweilige Angrenzerlänge (Frontmeterlänge) nur mit fünfundsiebzig vom Hundert und die Grundstücksfläche nur zur Hälfte zu Grunde gelegt.
 - b) Berührt das Eckgrundstück eine Straße, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung zu a) lediglich für die Gehwege entsprechend.
Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenbegrenzungslinien maßgebend.
- (4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gilt die Vergünstigung für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.
- (5) In allen in den vorstehenden Absätzen 2 mit 4 nicht erfaßten Fällen wird der Berechnung der Frontmeterlänge eine (fiktive) Grenzlinie von einem Fünftel des Gesamtumfangs der linienmäßigen Umgrenzung des Grundstücks zu Grunde gelegt.

§ 7 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die einzelne Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahme, deren Aufwand nach dieser Satzung teilweise durch Beiträge gedeckt werden soll, in dem vorgesehenen Ausmaß und in der geplanten Ausführungsart abgeschlossen ist. Die Gemeinde setzt sodann die Beitragsschuld der einzelnen Anlieger durch schriftlichen Beitragsbescheid fest. Der Beitragsbescheid muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Beitragspflichtigen,
 - b) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - c) den Gesamtaufwand der Maßnahme,
 - d) den beitragsfähigen Aufwand,
 - e) den Anteil der Gemeinde,
 - f) die Beitragsschuld samt Berechnung der Beitragshöhe nach den Bestimmungen dieser Satzung (und unter Regelung der Anrechnung etwa geleisteter Vorauszahlungen),
 - g) die Festsetzung des Zahlungstermins,
 - h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Vorausleistungen bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der voraussichtlichen Beitragsschuld zu erheben.

§ 8
Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9
Stundung; Härtemaßnahmen; Erlaß

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde die Zahlung der Beitragsschuld in Raten gestatten.
Die Stundung der Beitragsschuld kann von der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig gemacht werden.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde die Beitragsschuld ganz oder teilweise erlassen (erstaten) oder anrechnen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, insbesondere, wenn sie das wirtschaftliche Fortkommen des Beitragspflichtigen gefährden würde.

Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts über die Erhebung und Beitreibung öffentlicher Gefälle.

§ 10
Rechtsweg

Das Rechtsmittelverfahren bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung und über deren Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I, S. 17), des bayer. Ausführungsgesetzes zur VwGO (AGVwGO) vom 28.11.1960 (GVBl. I S. 266) und den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I, S. 461; Art. 119 GO).

§ 11
Strafbestimmung

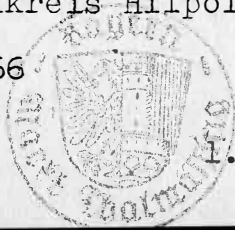
Es werden bestraft:

1. die absichtliche Verkürzung der Straßenbaubeiträge (Hinterziehung) mit Geldstrafe in unbestimmter Höhe nach § 396 der Abgabenordnung (AO),
2. der Versuch der Hinterziehung, die Gefährdung, die fahrlässige Verkürzung der Straßenbaubeiträge mit Geldstrafe bis zu 500 DM,
3. jede andere Zuwiderhandlung gegen diese Satzung mit Ordnungsstrafe bis zu 150 DM.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Hilpoltstein in Kraft.

Thalmässing, den 30. Juni 1966



(Reglenner)
1. Bürgermeister

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Stadtrats/Markt-Gemeinderats*) Thalmässing
 im Rathausaal Thalmässing am Donnerstag, den 21. Juli 1966

Sämtliche 11 Mitglieder des Stadt - Markt-Gemeinderats waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Weglehner ; Schriftführer: Verw. Ang. Köbler

Anwesend sind: 2. Bürgermeister Assenbaum,
 Markträte Gänßbauer, Bruchle, Lederer, Doser, Pötzl,
 Keim, Schwenk, Wagner.

Marktrat Oehl nimmt ab Ziffer 46 an der Sitzung teil.

(Bei Fortsetzung:) Anwesenheitsliste wie auf Seite

~~Der Eintritt in die Tagesordnung wurde die letzte Sitzung verlesen und nicht genehmigt; es wurden keine folgende*) - Erinnerungen erhoben.~~

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen beschlossen wie folgt:

Abwesend sind: ----- wegen: -----

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (einstimmig od. mit . . . gegen . . . Stimmen) |
|----------|---|---|--|
| | | Nachdem der Antragsteller Dr. Hofmann im Sitzungsraum anwesend ist, wird Punkt 3 der Tagesordnung vorweg behandelt. | |
| 45 ✓ | Wiederherstellung der Einfahrt zu dem Grundstück Dr. Hofmann, Thalmässing Nr. 69 1/6: | <p>Das vorliegende Schreiben des Antragstellers vom 3. Juli 1966 wurde verlesen. Der 1. Bürgermeister wies noch darauf hin, daß zwar Dr. Hofmann die Pflasterung der Einfahrt auf seinem Grundstück verlangen könne, dagegen aber keine Ansprüche stellen könne, wie die Einfahrt auf Gemeindegrund befestigt wird. Anschließend wurde Dr. Hofmann Gelegenheit gegeben, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Er führte u.a. aus, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, wie seine Einfahrt auf Gemeindegrund befestigt wird. Vor allem gehe es ihm darum, wie künftig das Tor befestigt wird. Infolge der Tiefverlegung der Straße sind nunmehr die Tore unten um 20 cm zu kurz. In der anschließenden Aussprache wurden verschiedene Vorschläge für die künftige Gestaltung des Tores gemacht. Dabei wurde auch an Dr. Hofmann die Frage gerichtet, ob er der Marktgemeinde wegen der Steigung seiner Einfahrt irgendwelche Schwierigkeiten machen wird. Dr. Hofmann erklärte, daß er dieshalb der Marktgemeinde keine Schwierigkeiten bereiten wird.</p> <p>Marktrat Gänßbauer schlug vor, daß die Marktgemeinde die beiden Torpfeiler auf ihre Kosten so herstellt, wie es Dr. Hofmann wünscht. Das Tor selbst und die et</p> | |

*) Anmerkung:
 Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Erinnerungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vor der ersten lfd. Nummer der heutigen Tagesordnung niederschreiben.
 Sitzungsgegenstände innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer Wahlperiode fortlaufend nummerieren und in der Reihenfolge, wie sie in der Sitzung behandelt wurden, niederschreiben. Zu jedem Gegenstand a) kurze Darstellung des Sachverhalts, b) den gefaßten Beschluß und c) die Begründung dazu einschreiben. Abstimmungsergebnis („einstimmig“ oder „mit . . . gegen . . . Stimmen“) neben dem Beschluß ausdrücklich anführen.
 Die Sitzungsniederschrift wird am Schluß vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und durch den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|----------|--|--|
| | <p>wa notwendigen beiden kleinen seitlichen Zäune soll Dr. Hofmann auf eigene Kosten herstellen lassen. Für die beiden Pfeiler könnte Dr. Hofmann eine kleine Skizze fertigen und diese der Gemeinde übergeben. Mit diesem Vorschlag erklärte sich Dr. Hofmann einverstanden.</p> | |
| | <p>Der Marktrat beschließt, die Kosten für die beiden Torpfeiler zu übernehmen. Es bleibt Dr. Hofmann überlassen, wo er diese Pfeiler hingestellt haben will. Die Einfahrt zu dem Grundstück wird auf Gemeindegrund geteert und auf dem Privatgrundstück gepflastert.</p> | Einstimmig. |
| | <p>Während der Beratung des vorstehenden Tagesordnungspunktes erscheint Marktrat Oehl im Sitzungsraum und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.</p> | |
| 46 ✓ | <p><u>Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.6.1966:</u></p> | |
| | <p>Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.</p> | Einstimmig. |
| 47 ✓ | <p><u>Vorbehandlung von Bauplänen:</u></p> | |
| | <p>Gegen die nachgenannten Baugenehmigungsanträge werden keine Erinnerungen erhoben. Die Erteilung der beantragten Baugenehmigungen wird befürwortet:</p> | |
| | <p>a) Evangelische Kirchengemeinde Thalmässing, für den Neubau einer Kinderspielhalle;</p> | |
| | <p>b) Michael Kleinöder, Thalmässing Nr. 146, für Garagenneubau;</p> | |
| | <p>c) Hans Scharrer, Thalmässing Nr. 104, für Neubau eines Wintergartens;</p> | |
| | <p>d) Paul Beyerlein, für die Errichtung eines Hoftores bei dem Anwesen Thalmässing Nr. 62.</p> | Einstimmig. |
| ✓ | <p>Der Baugenehmigungsantrag der Mathilde Borck für die Einfriedung der Grundstücke Flurst.Nr. 746+747 wird bis nach Vorliegen des neuen Bebauungsplanes zurückgestellt.</p> | Einstimmig. |
| 48 ✓ | <p><u>Anlegung einer Zufahrt von der Bahnhofsstraße zu dem Grundstück Plan-Nr. 1264:</u></p> | |
| | <p>Mit Schreiben vom 13. Juli 1966 bittet Wilhelm Assenbaum um Genehmigung für die Errichtung einer Zufahrt von der Bahnhofsstraße zu seinem Grundstück Flurst.Nr. 1264. In einem dem Schreiben beigefügten Lageplan ist die geplante Zufahrt eingezeichnet. Ergänzend zu seinem Antrag erklärt 2. Bürgermeister Assenbaum, daß der Baum nicht gefällt werden braucht.</p> | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit ... gegen ... Stimmen) |
|----------|---|--|
| | <p>Dem Ansuchen Assenbaum auf Anlegung einer Zufahrt zu seinem Grundstück Flurst.Nr. 1264 wird stattgegeben.</p> | <p>Einstimmig. Bei Stimmenthaltung von 2.Bgmstr. Assenbaum.</p> |
| 49✓ | <p><u>Wohnhausneubau Adam Hemmeter, Thalmässing Nr. 89:</u></p> <p>Vorgenannter beabsichtigt, sein Wohnhaus Thalmässing Nr. 89 abzurechnen und auf dem Grundstück ein neues Wohnhaus zu errichten. Für dieses Bauvorhaben lag dem Marktrat ein Vorentwurf mit Lageplan vor.</p> <p>Erinnerungen gegen das geplante Bauvorhaben werden nicht erhoben.</p> | <p>Einstimmig.</p> |
| 50✓ | <p><u>Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene:</u></p> <p>Die in der letzten Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene aufgeführten 9 Personen wurden dem Marktrat benannt. Durch die Erhöhung der Einwohnerzahl auf über 1.800, sind in der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 1967/1968 10 Personen aufzuführen.</p> <p>Der Marktrat beschließt, den unter lfd.Nr. 1 der letzten Vorschlagsliste aufgeführten Wilhelm Stoll mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht mehr zu benennen. Hierfür wird Karl Gänßbauer, Thalmässing Nr. 143 1/6, vorgeschlagen. Neu aufgenommen in der Vorschlagsliste wird Frau Erna Wagner, geborene Schmeuling, Thalmässing Nr. 69 1/18, die unter lfd.Nr. 9 aufzuführen ist. Der bisher unter lfd.Nr. 9 aufgeführte Wilhelm Weglehner ist unter lfd.Nr. 10 aufzuführen.</p> | <p>Einstimmig.</p> |
| 51✓ | <p><u>Festsetzung der Entschädigung des ehrenamtlichen 1. Bürgermeisters:</u></p> <p>Während der Beratung und Beschlußfassung über diesen Tagesordnungspunkt hatte 1. Bürgermeister Weglehner den Sitzungsraum verlassen. Den Vorsitz führte 2. Bürgermeister Assenbaum.</p> <p>Bei einer Einwohnerzahl von 1.824 beträgt die monatliche Entschädigung des 1. Bürgermeisters weiterhin 33 Pfennige je Einwohner = 601,92 DM. Der Marktrat beschließt, dem 1. Bürgermeister künftig einen Zuschlag von 20 % der monatlichen Entschädigung zu gewähren.</p> <p>Dieser Beschluß wurde dem 1. Bürgermeister zur Kenntnis gegeben. Dieser dankte dem Marktrat für das Entgegenkommen und die richtige Einschätzung seiner Arbeit. Im Hinblick auf die Finanzlage des Marktes schlug der 1. Bürgermeister eine Erhöhung von 10 % vor. Die Markträte hielten jedoch an ihrem Beschluß fest und Bürgermeister Weglehner erklärte sich mit der getroffenen Regelung einverstanden.</p> | <p>Einstimmig.</p> |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungs- ergebnis (einstimmig od. mit... gegen ... Stimmen) |
|----------|--|---|
| 52 ✓ | <p><u>Ankauf eines Schotterbrechers:</u></p> <p>Während der Beratung und Beschlußfassung über diesen Tagesordnungspunkt hatte Marktrat Gänßbauer den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>Der 1. Bürgermeister berichtete, daß er mit dem Mechanikermeister Altmann den Schotterbrecher der Gemeinde Esselberg angesehen habe und für das Gerät einen Kaufpreis von 850,--DM geboten habe. An dem Schotterbrecher seien kleinere Reparaturen durchzuführen, die nach Angabe von Altmann Kosten von 200,--DM - 250,--DM verursachen werden. Nach telefonischer Mitteilung der Gemeinde Esselberg verlangt diese für den Schotterbrecher einen Preis von 1.200,--DM. Er schlägt vor, der Gemeinde 1.000,--DM zu bieten.</p> <p>Marktrat Lederer führte aus, daß seitens der Landwirte ein Bedürfnis an dem Vorhandensein eines Schotterbrechers besteht.</p> <p>Nach eingehender Beratung beschließt der Marktrat, den Schotterbrecher zum Preise von 850,--DM zu erwerben. Bedingung ist, daß die Reparaturkosten nicht höher zu stehen kommen, wie von Altmann genannt. Von Altmann ist eine entsprechende Kostenerklärung zu erholen.</p> | Einstimmig. <i>ohne Gegenstimmen</i> |
| 53 | <p><u>Änderung des Flächennutzungsplanes:</u></p> <p>Die Ausweisung weiterer Baugebiete in dem Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Thalmässing vom 12. Mai 1961 hält der Marktrat für dringend erforderlich.</p> <p>Es wird beschlossen, die in dem Flächennutzungsplan gekennzeichneten Flächen 1 - 7 als Baugebiete auszuweisen.</p> | Einstimmig. |
| 54 ✓ | <p><u>Kanalisation BA V:</u></p> <p>Der 1. Bürgermeister berichtet, daß nach Ansicht von Baurat Geiger vom Wasserwirtschaftsamt Weißenburg der Bauabschnitt V neu ausgeschrieben werden soll, weil er sich eine Verbilligung der Baukosten verspricht. Baurat Geiger würde jedoch auf eine Neuausschreibung verzichten, wenn die Baufirma Kunze, Eckersmühlen, den Bauabschnitt zu ihren Angebotspreisen ausführt. Dieserhalb hat bereits eine Unterredung mit dem Unternehmer Kunze stattgefunden. Dabei erklärte sich Kunze bereit, den Bauabschnitt zu seinen Angebotspreisen auszuführen und auf einen Zuschlag für die zwischenzeitlich eingetretenen Lohnerhöhungen zu verzichten. Kunze ersuchte jedoch darum, daß die Rechnungen innerhalb 8 Tagen bezahlt werden.</p> <p>Der Beschluß Ziffer 41 vom 30. Juni 1966 wird aufrecht erhalten. Der Marktrat nimmt davon Kenntnis, daß der ursprünglich genannte Zuschlag für die Lohnerhöhungen in Höhe von 3 % auf die Einheitspreise in Wegfall kommt.</p> | Einstimmig. |

| Lfd. Nr. | Gegenstand Sachverhalt — Beschluß — Begründung | Abstimmungsergebnis (einstimmig od. mit... gegen ... Stimmen) |
|----------|---|--|
|----------|---|--|

55 ✓ Kanalverlegung bei dem Grundstück Dr. Luckner:

Bei der Ortsbegehung am 17. Juni 1966 wurde festgelegt, entlang der Westgrenze des Grundstückes Dr. Luckner zur Stettener Straße hin eine Kanalleitung zu verlegen. Anlässlich einer Unterredung mit den Ingenieuren Ortner und Scharrer vom Ingenieur- und Architekturbüro Fichtner wurde von diesen darauf hingewiesen, daß bei Aufstellung eines Bebauungsplanes für das dortige Gebiet das Wasserwirtschaftsamt unter Umständen Schwierigkeiten machen kann, wenn der Querschnitt des Kanals als zu gering erachtet wird.

Um hier künftig keine Schwierigkeiten zu bekommen, ist für die Kanalisation des dortigen Gebietes von dem Ingenieur- und Architekturbüro Fichtner eine Planung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt auszuarbeiten.

Einstimmig.

56 ✓ Neubau der Schulturnhalle:

2. Bürgermeister Assenbaum teilte mit, daß die Schulturnhalle verputzt werden soll. Nach Angabe von Dipl. Ing. Fichtner sollen die Heizkanäle verkleidet werden. Da über diese Verkleidung Unklarheiten bestehen, wird eine Besichtigung der Turnhalle für erforderlich gehalten. Diese Besichtigung soll am kommenden Samstag vorgenommen und hierzu auch Architekt Fichtner geladen werden.

57 ✓ Verlegung einer Hauptwasserleitung in der Landeckstraße:

Bei der Ortsbegehung am 17. Juni 1966 wurde durch den Marktrat festgelegt, in der Landeckstraße bis in Höhe des letzten Vierfamilienhauses eine Hauptwasserleitung in Kunststoffrohre 100 mm Ø zu verlegen.

Die Firma Assenbaum erhält den Auftrag, den Rohrgraben sofort auszuheben.

Einstimmig.

58 ✓ Rasenmäher für das Schwimmbad:

Bademeister Hauke ersuchte um die Beschaffung eines Rasenmähers. Die Beschaffung dieses Gerätes wird bis zum nächsten Jahr zurückgestellt.

Einstimmig.

(Weglener
1. Bürgermeister
Köber
Schriftführer.